Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23 Ausgegeben Danzig, den 11. Mai 1927

64

Beitritt

zum internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923. Vom 4. 5. 1927.

Dem internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 sind beigetreten:

Die englischen Kolonien und Protektorate Nigeria, die Seychellen, Britisch Honduras, Ceylon, Kenya, Mauritius, britisches Protektorat Salomon Island, Gilbert und Ellice Islands Kolonie, Fidji, Uganda, Trinidad, Sansibar, das Gebiet von Tanganyika, Leeward Islands, Windward Islands, Gambia, Nyassaland, Straits Settlements, Verbündete Malaien-Staaten, Brunei, Johore, Kedah, Kelantan, Trengganu, Sierra Leone, Nord-Rhodesia, Barbados, Goldküste, Cypern, Gibraltar, Malta, Somali-Land, Basutoland, Bechuanaland, Swaziland und Hongkong.

Für das Übermittelungsverfahren wie es beim Überweisen der in Artikel III dieses Abkommens erwähnten Rechtshilfeersuchen angewendet werden soll und für die Behörden, die nach Artikel VI a. a. O. zur Führung eines unmittelbaren Schriftverkehrs mit Behörden fremder Staaten in Frage kommen, ist der in nachstehender Übersicht angegebene Weg maßgebend:

Kolonie	Übermittelungsverfahren für Rechtshilfeersuchen, auf die in Art. 3 Bezug genommen wird	Behörde, auf die in Art. 6 Bezug genommen wird
Barbados	Diplomatischer Weg	Generalinspektor der Polizei
Basutoland	"	Regierungsbeamter
Bechuanaland	"	Dortiger Bevollmächtigter des Residenten
Britisch Honduras	Konsularischer und diplomatischer Weg	Kolonialsekretär
Ceylon	Diplomatischer Weg	Generalinspektor der Polizei, Colombo
Cypern	Durch Konsularvertreter an den Obersten Gerichtshof oder wo kein Konsul, auf diplomatischem Wege	Oberbefehlshaber der Polizei
Verbündete Malayische Staaten	Polizei-Bevollmächtigter	Polizei-Bevollmächtigter
Fidji	Zwischen den Gerichtsbehörden	Generalinspektor der Polizei
Gambia	Durch den Konsularvertreter (Verfahren 2)	Polizei-Bevollmächtigter
Gibraltar	Direkt an den Registrierungsbeamten, Obergericht	Polizeichef
Goldküste	Direkt zwischen Gerichtsbehörden	Generalinspektor der Polizei, Nördl. Gebiete und Togoland Oberster Bevollmächtigter der nördl. Gebiete
Hongkong	Gouverneur ist gebeten worden, die erforderlichen Informationen zu beschaffen	Oberbefehlshaber der Polizei
Kenya	Direkt mit dem Registraturbeamten, Obergericht	Beamter, der die Verwaltung von Kenya leitet
Leeward Islands	Direkt zwischen Gerichtsbehörden	Oberinspektor der Polzei

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 5. 1927.)

Kolonie	Übermittelungsverfahren für Rechtshilfeersuchen, auf die in Art. 3 Bezug genommen wird	Behörde, auf die in Art. 6 Bezug genommen wird
Malta	Diplomatischer Weg	Gouverneur ist gebeten worden, die erforderlichen Auskünfte zu beschaffen
Mauritius	Durch Konsularvertreter usw. (Verfahren 2)	Generalinspektor der Polizei
Nigeria	Durch Konsularvertreter oder diplomatischer Weg	Oberster Beamter
Nord Rhodesia	Diplomatischer Weg	Polizeibefehlshaber
Nyassaland	Direkt zwischen den Gerichtsbehörden	Oberster Beamter
Seychellen	Der Gouverneur ist gebeten worden, die erforderlichen Informationen zu besorgen	Polizeiinspektor
Sierra Leone	Direkt mit dem Leiter und Registraturbeamten des Obergerichts	Kolonialsekretär
Somaliland	Diplomatischer Weg	Gouverneur von Somaliland
Straits Settlements	Durch Konsularvertreter usw. (Verfahren 2)	Polizei-Bevollmächtigter
Swaziland	Diplomatischer Weg	Personalabteilung der Polizei
Tanganyika Gebiet	Durch Konsularvertreter usw. (Verfahren 2)	Polizei-Bevollmächtigter
Trinidad	Entweder direkt Verfahren 1 oder durch Konsularvertreter usw. (Verfahren 2)	Generalinspektor der Polizei
Uganda	Direkt mit Obergericht oder auf diplomatischem Weg	Gouverneur ist gebeten worden, erforderliche Informationen zu beschaffen
Nicht verbündete Malayische Staaten:		
Brunei	Direkt mit dem britischen Residenten	Dasselbe wie in Spalte 2
Johore	" " Generalrat	
Kedah	" " Britischem Berater	
Kelantan	" " " "	
Trengganu	" " " "	
West-Pazific:		
Gilbert und Ellice Islands Kolonie	Diplomatischer Weg	Dortiger Bevollmächtigter des Residenten
Britisch Salomoninseln-Protektorat:	" "	
Windward Islands		
Grenada	Direkt mit Gerichtsbehörde	Chef der Polizei in Grenada St. Lucia und St. Vincent
St. Lucia	" " "	
St. Vincent	" " "	
Zanzibar	" " "	Befehlshaber der Polizei

Danzig, den 4. Mai 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.